

Pulsnitzer Wochenblatt

Bernsprecher Dr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt - Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsanstalten - hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. - Bei Vierteljährlich M 2.-, bei freier Zustellung; bei Abholung vierteljährlich M 1.70, monatlich M 0.60, durch die Post bezogen M 2.10. -

Amts-Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Postfachkonto Leipzig 24127

Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gepaltene Beilage (Moses's Zeilenm. 14) 20 Pf., im Bezirke der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Seite 50 Pf., außerhalb des Bezirkes 60 Pf., Restame - : 50 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt. - : Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachl. in Anrechnung.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz umfassend die Ortschaften Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großhörsdorf, Bretzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr). Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265. Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 73

Donnerstag, den 20. Juni 1918.

70. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Butterversorgung.

Auf Abschnitt S der Landesfettkarte werden 40 g Butter abgegeben.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Ramenz, am 18. Juni 1918.

Kirschen betr.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß entsprechend den Anordnungen der Landesstelle für Gemüse und Obst des Ertrages von einer bestimmten Anzahl Kirschenmengen an die Stadt Dresden abzuliefern sind. Die Besitzer oder Pächter dieser Nutzungen haben bereits entsprechend Anweisung darüber erhalten.

Ferner sind den größten Bedarfsgemeinden im hiesigen Bezirk des Ertrages einer Anzahl weiterer Kirschenmengen zugewiesen worden. Auch in diesem Falle haben die Besitzer oder Pächter bereits entsprechend Anweisung erhalten.

An solchen Kirschenmengen, aus denen nach Punkt I ein Teil des Ertrages an bestimmte Orte zu liefern ist, ist der Einzelverkauf, sei es aus Bäumen, sei es vom Baume weg auch hinsichtlich des in jener Verfügung nicht ergiffenen Teiles des Ertrages verboten.

Zur Wahrung der Versorgung des hiesigen Bezirkes ist die Ausfuhr von Kirschen aus dem Bezirke - sei es mit der Eisenbahn, mittels Fuhrwerk oder mittels Traglast - gestattet, wenn die Königliche Amtshauptmannschaft für die betr. auszuführende Menge einen Kirschenverbandschein ausgestellt hat.

Ein derartiger Verbandschein wird im allgemeinen nur erteilt werden, wenn die Kirschen nahen Angehörigen des Ausführenden überbracht oder übersandt werden sollen und wenn es sich um nicht mehr als 40 Pfund im Einzelfalle handelt.

Für die Beförderung innerhalb des Bezirkes ist ein Schein nicht erforderlich. Besitzer und Pächter von Kirschenmengen dürfen demnach ihre Kirschen an Gemeindevorstände, Händler oder Privatpersonen des hiesigen Bezirkes nach freier Wahl verkaufen. Inwieweit ihnen nicht nach Punkt I bestimmte Abgabegemeinden zugewiesen sind bzw. nach Punkt II der Verkauf an der Nutzung selbst untersagt ist.

Der Erzeugerhöchstpreis für Kirschen stellt den Preis für gepflückte Kirschen dar. Er beträgt 40 Pfg. Der Großhandelspreis beträgt 54 Pfg. und der Kleinhandelspreis 70 Pfg. für das Pfund. Selbstverständlich sind billigere Preise statthaft.

Ramenz, den 17. Juni 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Bezugscheine für Heu

vergl. § 4 der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 11. Juni (Nr. 12 der Amtlichen Beilage des „Ramener Tagesblattes“ vom 16. Juni - Pulsnitzer Wochenblatt Nr. 71) 1918.

1. Bezugscheine auf Heu werden nur an die Besitzer von Zugtieren, und zwar höchstens über 18 Zentner für jedes Pferd und jeden Zugochsen und über 10 Zentner für jede Kuh, jeden Esel oder Maulesel von der Königlichen Amtshauptmannschaft zugewiesen für die Städte Ramenz und Pulsnitz ausgestellt.

2. Diese Bezugscheine dürfen, soweit nicht in Ausnahmefällen auf dem Bezugschein der Amtshauptmannschaft von dieser etwas anderes vermerkt worden ist, nur durch diejenigen Erzeuger von Heu beliefert werden, welche ihre bis 15 August fällige Heulieferung für das Heer erfüllt haben. Eine Anrechnung der auf Bezugscheine eingeleisteten Heumengen auf die an das Heer zu liefernde Heumenge erfolgt nicht.

3. Die Bezugscheine für Besitzer von Zugtieren, die außerhalb des hiesigen

Bezirks ihren Wohnsitz haben, sind von der für den Wohnort des Besitzers zuständigen Amtshauptmannschaft - in bezirksfreien Städten vom Stadtrat - auszustellen. Die Lieferung auf Grund solcher Bezugscheine ist gleichfalls erst nach Ausbringung der gesamten bis 15. August fälligen Heeresumlage gestattet.

4. Auf Bezugscheine, die von auswärtigen Behörden ausgestellt worden sind - vergleiche Punkt 3 - darf Heu nur geliefert werden, nachdem die Scheine der Königlichen Amtshauptmannschaft vorgelegt und von ihr mit Stempel versehen sind.

5. Außerdem aber wird die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke auf Grund solcher Bezugscheine erst genehmigt werden, wenn das gesamte Lieferungslohn, welches dem ganzen hiesigen Bezirk auferlegt worden ist, voll erbracht ist, denn es kann bei der knappen Heuernte im Interesse der Landwirte, so lange keine Ausfuhr gestattet werden, als der Bezirk noch seine Heeresumlage selbst nicht erfüllt hat.

6. Da die Heeresumlage erst in einigen Monaten voll aufgebracht sein wird, hat es für ansässige Besitzer von Zugtieren keinen Wert, in den nächsten Monaten Bezugscheine Landwirten des hiesigen Bezirkes vorzulegen und deshalb erfolgt die Abstempelung der von auswärts ausgestellten Heubezugscheine keinesfalls vor 15. August.

7. Argend ein Anspruch auf Lieferung der entsprechenden Heumenge wird durch die Ausstellung von Bezugscheinen irgend welcher Art nicht erworben, sondern nur die Befugnis zum freihändigen Kaufe zum gesetzlichen Marktpreise.

8. Besitzer oder Pächter von Wiesenklee- und Futterpflanzen dürfen ohne Viehhaltung haben, wie bereits allgemein angeordnet, den ganzen Ertrag ihrer Flächen zur Heereslieferung ihrer Heimat beizutragen. Sie dürfen also überhaupt nichts davon an Private verkaufen.

9. Damit nicht trotz der Bestimmungen unter 2 und 5 Heu auf Bezugscheine vor Ausbringung der Heeresumlage verkauft wird, sind zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle über die Belieferung der Bezugscheine diese, gleichviel, ob sie von der Königlichen Amtshauptmannschaft oder von auswärtigen Behörden ausgestellt sind, dem sie vom Käufer auszubehalten sind, binnen drei Wochen nach der Ausstellung, bei Vermeidung einer Ordnungsgeldstrafe von 30 M für jeden Fall der Zuwiderhandlung an die Königliche Amtshauptmannschaft unter genauer Angabe des Verkäufers und seiner Adresse, sowie des Namens und Wohnortes des Käufers einzusenden.

10. Zuwiderhandlungen müssen bei dem bekanntlich dringenden Heeresbedarf an Heu zur gerichtlichen Bestrafung gebracht werden. Soweit nicht anderweit eine höhere Strafe angedroht ist, werden sie mit Geldstrafe bis zu 150 M oder Haft bis zu 14 Tagen bedroht.

Ramenz, am 18. Juni 1918.

Die Königliche Amtshauptmannschaft für den Lieferungsverband.

In den Geschäften der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung werden diese Woche von Freitag mittag ab auf Abschnitt S der Landesfettkarte

40 Gramm Butter

abgegeben

Pulsnitz, am 20. Juni 1918.

Der Stadtrat.

Die Annahmestelle Pulsnitz für getragene Kleidung Markt 324

ist geöffnet Montags und Freitags, nachm. von 2 bis 4 Uhr.

Die Annahmestelle kauft Uniformen jeder Art, Zivilkleidung, Wäsche, Schuhe und Lumpen. Auf Grund der Bestimmungen der Reichsbeleidungsstelle werden gegen Abgabe von Oberkleidung und Schuhwaren insbesondere auch Abgabebescheinigungen zur Erlangung von Bezugscheinen ausgestellt. Nähere Auskunft wird in der hiesigen Polizeikanzlei erteilt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht:

Nege Erkundungstätigkeit der Infanterie. Teilangriffe des Feindes am Nieppe-Walde und nordöstlich Bethune wurden abgewiesen. Der Artilleriekampf lebte nur in wenigen Abschnitten auf.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz:

Südlich von Dommières scheiterte am frühen Morgen der Angriff französischer Regimenter im nordöstlichen Teile des Waldes Villers-Cotterets. Am Tage mehrfach wiederholter Ansturm drückte unsere östlich von Montgobert vordringende Linie etwas in das Innere des Waldes zurück. Im Clignon-Abschnitt, nordwestlich von Chateau-Thierry stießen mehrere feindliche Kompagnien zum Angriff vor. Sie wurden von unseren Vorposten abgewiesen.

Artillerie- und Minenwerfer belegten mit starken Feuerüberfällen die feindlichen Anlagen bei Reims. Nachfolgende Infanterieabteilungen brachten etwa 50 Gefangene ein.

Gestern wurden 23 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballone abgeschossen. Hauptmann Berthold erlangte seinen 35., Leutnant Veltjens seinen 22. Luftsieg.

(WFB.)

Der Erste Generalquartiermeister. Ludendorff.

Der gefesselte Gegner.

Von einem militärischen Mitarbeiter wird uns geschrieben:

Kürzlich hat Mister Harris in der Londoner Zeitung „Review“ als einziger den Zweck der Hindenburgischen Absichten richtig gewürdigt. Er gab zu, daß die Deutschen sich bei allen vier großen Offensiven keine bestimmten Ziele gesetzt haben, sondern allein das eine Ziel verfolgten, die feindlichen Reserven zu vernichten und den Feind zu fesseln. Wir wissen heute, und können das unbefangt aussprechen, daß uns dieses Ziel glänzend gelungen ist. Die feindliche Wehrkraft ist aufgefressen und erschüttert. Nicht nur die Verluste haben dazu beigetragen, die erlitten, sondern auch die Frontverlängerungen, die wir errangen und die ihn verpflanzten, seine Kräfte zu verteilten. Namentlich die Offensiven zwischen Montdidier und Nonoyon hat die Gegner veranlaßt, seine Kräfte willenlos festzusetzen. Doch ist im Unklaren, was er machen muß. Er tat das einzig Verstandliche an der Front von Compiegne alles anzusehen, was er verfügbar hat. Hier wartet er auf den nächsten deutschen Schlag und ist unfähig sich zu rühren. Wir haben ihm die Gehehe des Handels auszuhandeln, wir halten ihn und hindern ihn eigene Pläne auszuführen. Nur an einer Front hatte der Gegner noch freie Verfügung über seine Kräfte. Die Italiener konnten bis zuletzt noch Vorstöße an verschiedenen Stellen unternehmen und brauchten sich nirgend festzusetzen. Sie durften sogar noch fünf Divisionen nach Frankreich senden. Das ist mit dem Augenblick anders geworden, als die Oesterreicher zum Angriff übergingen. Der

Zweck, den sie mit ihren Angriffen verfolgen ist also eng vereinbar mit den Plänen unserer Obersten Heeresleitung. Auch an dieser Front soll der Feind die Bewegungsfreiheit verlieren. Die Italiener können fortan keine Hilfe nach dem Westen senden, selbst wenn es den Franzosen und Engländern noch so schlecht geht. Sie haben an sich selbst zu denken. Die Bindung des gesamten feindlichen Heeres, nicht nur der Kampfzonen, sondern auch der Reserven, über die unsere Gegner noch verfügen, ist ein großer strategischer Erfolg. Man darf außerdem nicht verkennen, daß unsere Verbündeten diesen Erfolg unter schwierigen Umständen errangen, denn es war seit langem bekannt, daß sie angreifen wollten. Die Italiener behaupteten seit Monaten, daß sie nicht überrascht werden könnten. Um so größer ist der Sieg unserer Verbündeten, der jetzt schon durch 30 000 Gefangenen bewiesen wird, anzuschlagen. Bis jetzt sind rein örtliche taktische Erfolge zu verzeichnen. Wir wissen nicht, ob unsere Verbündeten größeres planen, ob sie ihren Sieg weiter tragen und die Niederlage des Gegners an der Blave auszunutzen wollen, was sie bisher geleistet haben, muß von uns schon hoch eingeschätzt werden aus dem einen, schon betonten Gesichtspunkt, daß die ganze feindliche Front heute unserem Willen unterworfen ist.

Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 19. Juni 1918.

1/3 Uhr nachm.

Amtlich. Großes Hauptquartier, 19. Juni 1918.